



REF SEP 2/01 DE Rev.

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER SOZIALEN
AUSGRENZUNG (2002-2006)**

Betr.: Allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms

Hintergrund

1. Der Ministerrat und das Europäische Parlament konnten am 18. September 2001 eine politische Einigung zum Vorschlag der Kommission für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft erzielen, das die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung auffordert und das im folgenden als Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung bezeichnet wird. Nach abschließender Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates wurde der Beschluss auf der Ratstagung vom 22. November formell verabschiedet. Er wird in den nächsten Wochen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
2. Der Ratsbeschluss bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Programms. Indem er lediglich einen Rahmen vorgibt, lässt er der Gemeinschaft jedoch einen gewissen Entscheidungsspielraum, was die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel anbelangt. Der Beschluss sieht vor, dass die Kommission zwar für die Durchführung des Programms verantwortlich ist, dass die Durchführung jedoch von einem Ausschuss überwacht und unterstützt wird, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. In bestimmten Bereichen verfügt der Ausschuss über Entscheidungsbefugnisse.
3. Das Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ist eines der Schlüsselemente der offenen Koordinierungsmethode, die im März beim Gipfel von Lissabon mit dem Ziel beschlossen wurde, Armut und soziale Ausgrenzung nachdrücklich zu bekämpfen. Das Programm trägt somit entscheidend dazu bei, die auf dem Gipfel von Nizza im Dezember 2000 beschlossenen gemeinsamen Zielsetzungen – die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung – zu verwirklichen. Das Aktionsprogramm dient ebenfalls als Ergänzung und Unterstützung des Prozesses zur Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung der

nationalen Aktionspläne in den Bereichen Armut und soziale Ausgrenzung (NAP/incl).

4. Es gibt drei unterschiedliche, aber miteinander verbundene **Zielsetzungen**:

- ein verbessertes Verständniss der sozialen Ausgrenzung und Armut, insbesondere anhand vergleichbarer Indikatoren fördern;
- Austauschmöglichkeiten zu laufenden politischen Maßnahmen vorsehen, die gegenseitiges Lernen und Verstehen anhand vergleichbarer Indikatoren fördern, u.a. im Rahmen der nationalen Aktionspläne;
- die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung der Armut und sozialen Ausgrenzung entwickeln und innovative Ansätze unterstützen, insbesondere durch Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene und durch Förderung des Dialogs mit allen Beteiligten auf nationaler wie auf regionaler Ebene.

(siehe Artikel 2 des Ratsbeschlusses)

5. Diese Zielsetzungen sind in drei **Aktionsbereiche** gegliedert und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bereich 1 **Analyse** der Merkmale, Prozesse, Ursachen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung

1.1 Studien und Seminare zur Entwicklung **gemeinsamer Methoden**

1.2 Erfassung und Verbreitung **vergleichbarer Statistiken**

- Zusammenarbeit zwischen den nationalen statistischen Ämtern und der Kommission
- wirksamere Gestaltung der statistischen Referenzquellen und deren Analyse auf Gemeinschaftsebene

1.3 Entwicklung innovativer Ansätze und **thematischer Studien** zur Verbesserung des Verständnisses der sozialen Ausgrenzung

Bereich 2 Konzeptionelle Zusammenarbeit und **Austausch** von Informationen und bewährten Verfahren

2.1 länderübergreifende Maßnahmen zum **Austausch** von Informationen und bewährten Verfahren und zur Entwicklung von Peer Reviews

- konzeptionelle Tagungen/Workshops/Seminare zur Festlegung von Benchmarks, Maßnahmen und Verfahren
- gemeinsame Strategieentwicklungen, gemeinsame Verbreitung von Informationen
- Besuche vor Ort und Personalaustausch
- länderübergreifende Maßnahmen zum Austausch zwischen nationalen Beobachtungsstellen oder ähnlichen, anerkannten Einrichtungen

- 2.2 Expertenbeiträge und **technische Studien** im Zusammenhang mit der Entwicklung von Indikatoren und Benchmarks, einschließlich in Bezug zur Wissensgesellschaft
- 2.3 **Jährlicher** Bericht zur sozialen Ausgrenzung

Bereich 3 **Teilnahme** von Interessengruppen und Förderung der **Netzwerkarbeit** auf EU-Ebene

- 3.1 Kernfinanzierung wichtiger **europäischer Netze**,
 - 3.2 eine jährliche **Round-Table-Konferenz der EU** (in Zusammenarbeit mit der EU-Präsidentschaft und unter Einbeziehung des EP, des Rates, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen)
6. Daraus geht hervor, dass es sich bei dem Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung um ein höchst komplexes und facettenreiches Programm handelt, das verschiedene Aktionsbereiche beinhaltet, die unterschiedliche Umsetzungsverfahren und entsprechende zeitliche Abläufe erfordern. Grundsätzlich erwartet man von der Kommission, dass sie im Rahmen der vom Programmausschuss getroffenen Entscheidungen eine aktiv vorausschauende Rolle übernimmt. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen der einzelnen Aktionsbereiche sich gegenseitig unterstützen und sich zwischen ihnen wirkliche Synergieeffekte entwickeln können. Außerdem sollte sich die zeitliche Abfolge organisch in den gesamten Prozess der sozialen Integration einfügen. Es ist besonderer Bedeutung, dass das Programm in all seinen Aktivitäten durchgängig dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung trägt.

Allgemeine Leitlinien

7. Im Rahmen der angestrebten Zusammenarbeit legen die Kommissionsdienststellen dem Ausschuss folgende Vorschläge für Leitlinien zur Beratung vor. Die vorliegenden Leitlinien lehnen sich eng an den Ratsbeschluss an. Sie sollen den mit dem Beschluss vorgegebenen Rahmen ergänzen und weiterentwickeln.
8. Die Kommission führt das Programm in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Ratsbeschlusses durch. Je nachdem, welcher Art die zu treffenden Beschlüsse sind, hört sie zuvor den **Programmausschuss** oder holt seine Zustimmung ein. Der Programmausschuss setzt sich gemäß Ratsbeschluss 1999/468/EG aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.
9. Auf der Grundlage der prioritären Aktionsbereiche, die vom Programmausschuss festgelegt werden, wird die Kommission den Entwurf für ein Jahresarbeitsprogramm vorbereiten, das vom Programmausschuss gebilligt werden muss.
10. Das Programm läuft am 1 Januar 2002 an. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre. Die Kommission schlägt vor, die Umsetzung des Programms an dem zweijährigen Prozess der sozialen Integration auszurichten. So könnten die Ergebnisse des Programms der zukünftigen Runden der nationalen Aktionspläne gegen Armut und soziale Ausgrenzung zugute kommen.

11. Bei der Umsetzung des Programms wird die Gemeinschaft mit einer Vielzahl von Partnern zusammenarbeiten, die einen Beitrag zu einem besseren Verständnis der Armut und der sozialen Ausgrenzung sowie der Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration leisten können. Die Partnerschaften mit der Gemeinschaft werden auf formellen Vereinbarungen basieren, entsprechend der Art der jeweiligen Maßnahme (Studie, Erhebung, Forschung, Projekt, Konferenz, Sensibilisierungsmaßnahme, Veröffentlichung usw.). Dabei finden die jeweils geeigneten Verfahren (Ausschreibung, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Rahmenvertrag, Eurostat-Verfahren usw.) Anwendung. Was die Verfahren für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen betrifft, sind die Bestimmungen des Leitfadens der Kommission für die Verwaltung von Finanzhilfen und für die Vergabe von Leistungen maßgebend.
12. Während der Durchführung des Programms wird die Kommission mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartnern auf europäischer Ebene einen regelmäßigen Meinungsaustausch über Konzeption, Durchführung und Überwachung des Programms führen. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, regelmäßige Treffen mit der Europäischen Plattform der im sozialen Bereich tätigen NRO und mit den am europäischen sozialen Dialog teilnehmenden Organisationen abzuhalten. Darüber hinaus kann die Kommission Vertreter anderer Organisationen einladen, die ihrer Meinung nach einen wertvollen Beitrag zur Debatte leisten können. Um möglichst viele Organisationen der Zivilgesellschaft einzubeziehen, wird die Kommission die Datenbank der Organisationen der Zivilgesellschaft nutzen, die derzeit vom Generalsekretariat der Kommission aufgebaut wird. Die Kommission wird den Programmausschuss über die Standpunkte der NRO und der Sozialpartner unterrichten. Die Kommission empfiehlt, gemeinsame Treffen des Ausschusses mit NRO-Vertretern und Sozialpartnern zu organisieren, um sicherzustellen, dass deren Standpunkten im Entscheidungsprozess unmittelbar Rechnung getragen wird.
13. Kommission und Mitgliedstaaten werden in Abstimmung mit dem Programmausschuss die Ergebnisse der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen verbreiten, verständliche Informationen bereitstellen und für geeignete Publicitäts- und Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit den geförderten Aktionen sorgen. Die Kommission wird dem Ausschuss während einer der kommenden Sitzungen einen Plan für die Verbreitung der Programmergebnisse unterbreiten.
14. Die Kommission wird das Programm in Zusammenarbeit mit dem Programmausschuss regelmäßig überprüfen. Das Programm wird nach Ablauf von drei Jahren und am Programmende ebenfalls mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung werden Relevanz, Wirksamkeit und Kosteneffizienz der umgesetzten Aktivitäten in Bezug auf die Programmziele geprüft. Untersucht werden ebenfalls die Wirkung des Programms in seiner Gesamtheit sowie die Komplementarität zwischen den Programmaktionen und den Maßnahmen, die im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken, Vorgehensweisen und Aktionen durchgeführt wurden.

Beziehungen zum Ausschuss für Sozialschutz und zu anderen Ausschüssen

15. Ein Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung muss in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Gemeinschaftspolitiken, mit

Vorgehensweisen und Maßnahmen im Bereich von Forschung, Beschäftigung, Wirtschaft, Industrie- und Unternehmenspolitik, Nichtdiskriminierung, Immigration, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Sozialschutz, Bildung, Ausbildung und Jugendpolitik, Gesundheit und Erweiterung stehen. Aus diesem Grund sind geeignete Konsultationsgespräche bei der Festlegung der Prioritäten und der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms von besonderer Bedeutung. Um die Kohärenz und Komplementarität dieses Programms mit anderen Aktivitäten zum gewährleisten, wird die Kommission den Ausschuss regelmäßig über sonstige gemeinschaftliche Aktionen informieren, die der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung dienen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Initiative EQUAL sowie den Aktionsprogrammen zukommen, die den Austausch bewährter Verfahren im Sozialbereich fördern.

16. Damit gewährleistet ist, dass das Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung so umfassend wie möglich zu der offenen Koordinierungsmethode beiträgt, sind enge und regelmäßige Verbindungen mit dem Ausschuss für Sozialschutz von entscheidender Bedeutung. Zur Begünstigung eines starken Synergieeffektes zwischen der Arbeit der beiden Ausschüsse, einschließlich der Arbeit der Untergruppe „Indikatoren“, wird die Kommission die erforderlichen Verbindungen herstellen. Ausserdem sind ebenfalls Verbindungen zwischen den Mitgliedern beider Ausschüsse auf nationaler Ebene von Bedeutung.